



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIALDIREKTORIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien Stuttgart  
Abteilung 7 Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 30. Oktober 2018

Aktenzeichen 15-0371.20/172  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verzicht von Lehrkräften auf die Erstattung von Reisekosten für eine Klassenfahrt**

Grundsätzlich dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen von der Schulleitung nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln genehmigt werden. Bisher waren auch über diesen Rahmen hinausgehende Veranstaltungen möglich, sofern Lehrkräfte ganz oder teilweise auf eine zustehende Reisekostenvergütung verzichtet haben (Verwaltungsvorschrift vom 6. Oktober 2002, Az.: 41-6535.0/323, Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, Ziff. II Nr. 3).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 2018 - BVerwG 5 C 9.17 - diese Praxis beanstandet. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Die Schulleitungen werden gebeten, mit sofortiger Wirkung keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen mehr zu genehmigen, die aus dem Budget der Schule nur dann finanziert werden könnten, wenn die betroffenen Lehrkräfte auf eine Reisekostenvergütung (auf die nach der VwV ein Anspruch besteht) ganz oder teilweise verzichten.

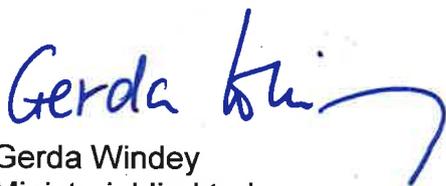
Es wird gebeten, ggf. bisherige Vorhaben der Schulen und Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz zu prüfen und so anzupassen, dass nur Veranstaltungen geplant werden, die mit den vorhandenen Mitteln durchgeführt werden können.

Veranstaltungen, für die bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden sind, können weiterhin durchgeführt werden. Die vorhandenen Mittel sind ggf. in erster Linie für diese Veranstaltungen einzusetzen.

Es dürfen keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht aus dem vorhandenen Budget bestritten werden können.

Es wird um Unterrichtung der Staatlichen Schulämter und Schulen gebeten.

Sollten sich nach Erhalt und Prüfung der Urteilsbegründung weitere Maßnahmen ergeben, werden wir Sie darüber informieren.



Gerda Windey  
Ministerialdirektorin